

## **Informationsvorlage:**

<b>Verbandsgemeindeverwaltung Konz</b> Am Markt, 54329 Konz	<b>Sachgebiet 1.1 / Organisation</b>	54329 Konz, 18.06.2019
<b>Status: öffentlich</b>		<b>Nr.: 1O/0443/2019</b>

## **Beratungsfolge:**

10.09.2019 Ortsgemeinderat Wasserliesch

## **Ernennung des Ortsbürgermeisters**

### **Sachverhalt:**

Der unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählte ehrenamtliche Bürgermeister ist in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Gemeinderates gem. § 54 GemO nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes zum Ehrenbeamten zu ernennen und in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde zu vereidigen sowie in sein Amt einzuführen.

Bei Wiederwahl, wie hier vorliegend, entfallen Vereidigung und Amtseinführung (§ 54 Abs. 1 Satz 3 GemO).

Die Ernennung des wiedergewählten Ortsbürgermeisters obliegt gem. § 54 Abs. 2 GemO dem noch im Amt befindlichen allgemeinen Vertreter, Herrn Beigeordnetem Reinhold Weber. Dieser führt auch gem. § 36 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 3 GemO den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt.

---